

# AGB smartup GmbH

(nachfolgend Marketing- und Kommunikationsagentur genannt)

(Stand: 090717.001)

## Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber/Verwerter und Marketing- und Kommunikationsagentur die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufrieden stellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.

### 1. Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht eines Werks bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt die Marketing- und Kommunikationsagentur als Urheber oder Inhaber der Rechte dem Kunden Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.

Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Marketing- und Kommunikationsagentur sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Ohne Zustimmung der Marketing- und Kommunikationsagentur dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.

Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Die Werke der Marketing- und Kommunikationsagentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Honorars.

Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Marketing- und Kommunikationsagentur. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Marketing- und Kommunikationsagentur.

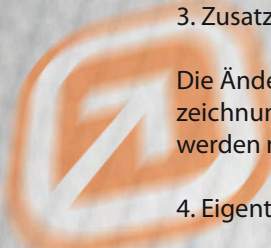
Über den Umfang der Nutzung steht der Marketing- und Kommunikationsagentur ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Marketing- und Kommunikationsagentur.

### 2. Honorar

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der Marketing- und Kommunikationsagentur und nach den Honorarempfehlungen der Schweizer Werbewirtschaft (SW). Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Marketing- und Kommunikations- agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### 3. Zusatzleistungen



Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktions-überwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

### 4. Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

An den Arbeiten der Marketing- und Kommunikationsagentur werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an der Marketing- und Kommunikationsagentur zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusendung und Rücksendung der Arbeitenerfolge auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

### 5. Korrektur und Produktionsüberwachung

Vor Produktionsbeginn sind der Marketing- und Kommunikationsagentur Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktion wird von der Marketing- und Kommunikationsagentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Marketing- und Kommunikationsagentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

### 6. Haftung

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von der Marketing- und Kommunikationsagentur nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Soweit die Marketing- und Kommunikations- agentur auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Marketing- und Kommunikationsagentur, stellt er die Marketing- und Kommunikationsagentur von der Haftung frei.

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Marketing- und Kommunikations- agentur dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Zu den Aufgaben der Marketing- und Kommunikationsagentur gehört es, den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.

Smartup. GmbH, Zug  
Die Geschäftsleitung